MORGEN & MORGEN

M&M RATING

ESG UNTERNEHMEN

Ratingdokumentation

Berichtsjahr 2025

INHALT

1. Vorwort zum M&M Rating ESG Unternehmen 4
2. Das Verfahren des M&M Ratings ESG Unternehmen 5
2.1. Übersicht 5
2.2. Das Verfahrensschema 5
2.3. Individuelle Wesentlichkeit 7
2.4. Übergreifende Bewertungsregeln 8
2.4.1. Kumulativität der Bewertungsstufen 8
2.4.2. Granularität der Skalen 8
2.4.3. Voraussetzungen für Bonuspunkte 8
2.4.4. Maluspunkte 8
2.4.5. Phase-in-Kriterien und regulatorische Opt-outs 8
2.4.6. Umgewichtung bei Nichtanwendbarkeit 9
2.4.7. Einheitliche Querschnittsdefinitionen 9
2.4.8. Anwendbarkeit auf Berichte nach anderen Rahmenwerken 9
2.5. Datengrundlage, analytische Verantwortung und Einsatz künstlicher Intelligenz 9
3. Die Kriterien 10
3.1. Teilrating Environment 10
3.1.1. Klimatransitionsplan und Transformationspfad 10
3.1.2. Verfahren: Szenario- und Resilienzanalyse 11
3.1.3. Strategien und Carbon Pricing 12
3.1.4. Maßnahmen und Emissionszertifikate 13
3.1.5. Ziele und Anreizsysteme 14
3.1.6. Energieverbrauch und Energiemix 15
3.1.7. Treibhausgasemissionen 16
3.1.8. Taxonomie-Kennzahlen 16
3.2. Teilrating Social 17
3.2.1. Strategien und Konzepte – eigene Arbeitskräfte 18
3.2.2. Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte 18
3.2.3. Maßnahmen für die eigenen Arbeitskräfte 19
3.2.4. Ziele für die eigenen Arbeitskräfte 20
3.2.5. Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung und Arbeitnehmervertretung 20
3.2.6. Diversitätskennzahlen 21
3.2.7. Vergütungskennzahlen 21
3.2.8. Richtlinien zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern 22
3.2.9. Einbeziehung von Kunden und Endverbrauchern 22
3.2.10. Maßnahmen zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern 23
3.2.11. Ziele und Fortschrittssteuerung im Kunden- und Verbraucherschutz 24
3.3. Teilrating Governance 25

3.3.1. Geschäftsethik und Korruptionsprävention 25
3.3.2. Lieferantenmanagement, ESG-Due-Diligence und Zahlungspraktiken 26
3.3.3. Ziele und Steuerung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken 27
3.3.4. Lobbyismus und politische Einflussnahme 28
3.3.5. Kontroverse Aktivitäten: Exposure und Ausschlusskriterien 28
4. Die Ergebnisse 30
5. Glossar 30

1. Vorwort zum M&M Rating ESG Unternehmen

Das M&M Rating ESG Unternehmen untersucht die Transparenz von Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte Environment (E), Social (S) und Governance (G).

Ziel des Ratings ist es, Vermittlern[1] sowie Verbrauchern Orientierung zu bieten, indem die nachhaltige Ausrichtung und Transparenz der Versicherungsunternehmen auf Grundlage einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertung dargestellt werden.

Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen. Dadurch wird nicht nur die Transparenz der Unternehmen gemessen, sondern auch die Nachvollziehbarkeit der Bewertung für alle Marktteilnehmer gewährleistet. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vollständigkeit, Detailtiefe und Verständlichkeit der offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen im Sinne der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)[2].

Im Rating werden Versicherungsunternehmen berücksichtigt, die gemäß den Anwendungsbereichen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)[3] zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Die Bewertung erfolgt auf Konzernebene, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung üblicherweise konsolidiert für den gesamten Konzern erstellt wird.

Das M&M Rating ESG Unternehmen betrachtet neben den Umweltaspekten (E) auch die sozialen (S) und governancebezogenen (G) Dimensionen, um ein ganzheitliches Gesamtbild der Nachhaltigkeitstransparenz von Versicherern zu schaffen.

Die Bewertungskriterien orientieren sich an den aktuellen europäischen Berichtspflichten gemäß CSRD sowie den zugehörigen European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Da sich der regulatorische Rahmen weiterhin in Bewegung befindet, werden die Anforderungen an die Berichterstattung angemessen und mit Blick auf den Übergangscharakter der Regelungen angewendet. Nimmt ein Unternehmen eine regulatorisch vorgesehene Erleichterung oder einen Opt-out in Anspruch und weist dies rechtskonform und nachvollziehbar aus, wird dies neutral bewertet und führt nicht zu einer Abwertung. Eine darüber hinausgehende freiwillige Berichterstattung wird höher bewertet.

Das Rating fordert keine zusätzlichen Offenlegungsinhalte über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, sondern bewertet die Umsetzung, Nachvollziehbarkeit und Transparenz der nach ESRS geforderten Angaben.

Für das Berichtsjahr 2025 wurde die Methodik grundlegend überarbeitet. Die Zahl der Kriterien wurde von 34 auf 24 reduziert und stärker an den inhaltlichen Kernanforderungen der ESRS ausgerichtet. Inhaltlich verwandte Einzelkriterien wurden zusammengeführt, die Kriterien werden nicht mehr gleichgewichtet, sondern nach ihrer Aussagekraft für das Geschäftsmodell eines Versicherers gewichtet, und die Bewertungsskalen wurden durchgängig kumulativ formuliert. Neu aufgenommen wurden insbesondere die Bewertung von Szenario- und Resilienzanalysen sowie die Transparenz über Exposure gegenüber kontroversen Aktivitäten und die hierfür angewendeten Ausschlusskriterien. Stand dieser Methodikfassung: September 2026.

Morgen & Morgen agiert unabhängig und verpflichtet sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Bewertungen basieren auf einem strukturierten, von M&M entwickelten Punktesystem mit festgelegten Gewichtungen und Mindestanforderungen. Die Ergebnisse spiegeln die fachliche Einschätzung von Morgen & Morgen wider, ohne Anspruch auf absolute Richtigkeit. Zur Aufbereitung der umfangreichen Berichtsdokumente

[1] Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, in der zum Zeitpunkt der Ratingerstellung geltenden Fassung.

[3] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

werden technische Verfahren einschließlich künstlicher Intelligenz eingesetzt; die Bewertungsentscheidung selbst trifft die zuständige Analystin beziehungsweise der zuständige Analyst. Abschnitt 2.5 beschreibt dies im Einzelnen.

2. Das Verfahren des M&M Ratings ESG Unternehmen

2.1. Übersicht

Ziel des MORGEN & MORGEN-Ratings ist es, Versicherungsunternehmen anhand der von den Unternehmen öffentlich zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsinformationen zu bewerten und das Ergebnis dieser Qualitätsbewertung durch eine einfache Symbolik abzubilden. Als Ratingskala wird die bewährte Symbolik von 1 bis 5 Sternen verwendet:

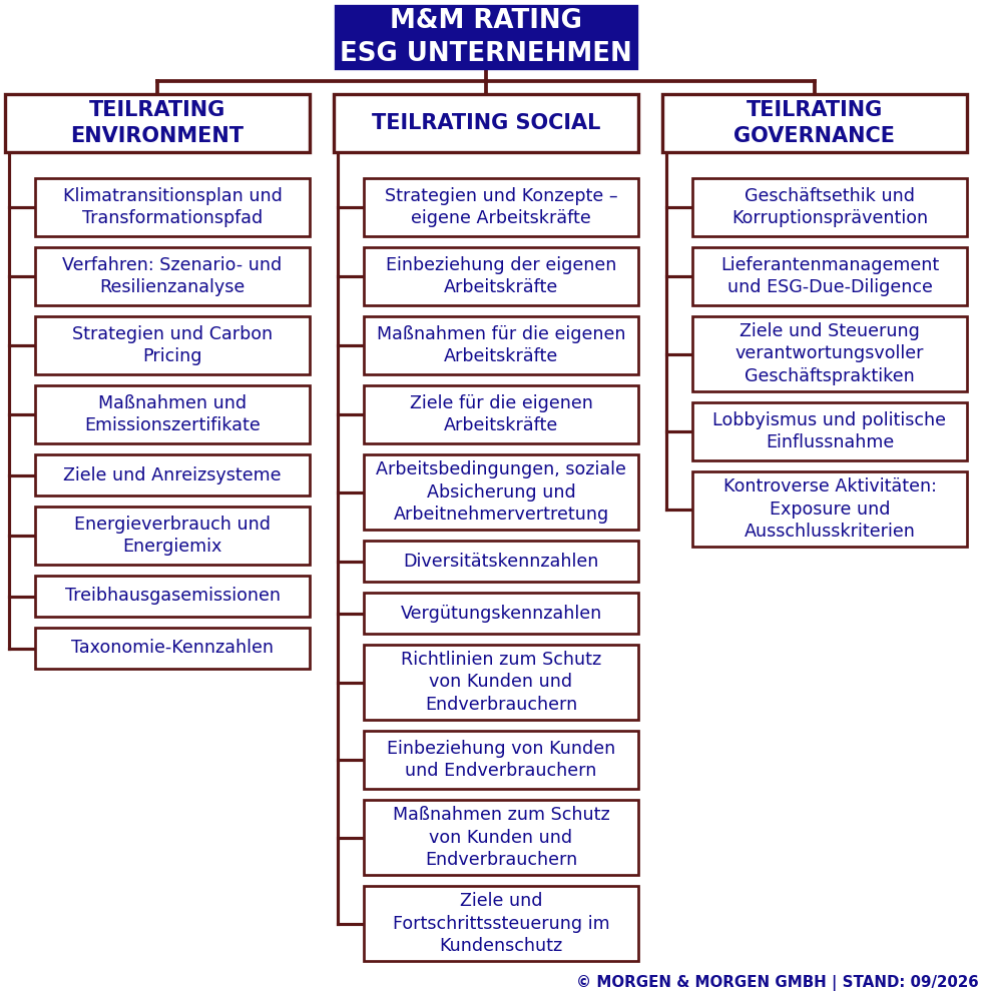
Wertung	Ergebnis
Ausgezeichnet	5 Sterne
Sehr gut	4 Sterne
Durchschnittlich	3 Sterne
Schwach	2 Sterne
Sehr schwach	1 Stern

Alle Daten sind öffentlich zugänglich und stammen aus der nichtfinanziellen Berichterstattung der jeweiligen Gesellschaften.

Im Rating werden die Daten des letzten vorliegenden Berichtsjahrs verwendet. Weiter in der Vergangenheit liegende Berichtsjahre werden nicht berücksichtigt. Wo eine Bewertungsstufe ausdrücklich auf Vorjahreswerte oder auf die mehrjährige Entwicklung abstellt, ist dies in der jeweiligen Skala kenntlich gemacht.

2.2. Das Verfahrensschema

Die folgende Grafik stellt das Verfahren des M&M Ratings ESG Unternehmen schematisch dar.



Die betrachteten Kriterien wurden in drei Kategorien gruppiert und bilden drei Teilratings:

- Teilrating Environment (Umwelt) mit 8 Kriterien
- Teilrating Social (Soziales) mit 11 Kriterien
- Teilrating Governance (Unternehmensführung) mit 5 Kriterien

Jedes Teilrating berechnet sich aus Punktzahlen, die für die einzelnen Kriterien innerhalb eines Teilratings vergeben werden. Jedes Kriterium wird je nach Qualität und Transparenz mit 0 bis 5 Punkten bewertet. Bei einzelnen Kriterien setzt sich die Bewertung aus mehreren Teilaspekten oder aus dem Erfüllen definierter Anforderungen zusammen, die zu Teilpunktzahlen führen. Auch dabei kann insgesamt eine maximale Bewertung von 5 Punkten erreicht werden.

Das genaue Schema der Punktvergabe ist im jeweiligen Abschnitt für jedes Kriterium beschrieben. Die einzelnen Punktzahlen werden je Teilrating zu einer Punktzahl gewichtet gemittelt. Die Gewichtungen sind in den entsprechenden Abschnitten zu den einzelnen Teilratings aufgelistet.

Die Punktzahlen der Teilratings werden auf eine Nachkommastelle gerundet und dann anhand folgender Benchmarks in die Bewertungen der Ratingskala von 1 bis 5 Sternen überführt:

Ergebnis	Punktzahl
5 Sterne	≥ 4,5 Punkte
4 Sterne	≥ 4,0 Punkte

Ergebnis	Punktzahl
3 Sterne	≥ 3,0 Punkte
2 Sterne	≥ 2,0 Punkte
1 Stern	< 2,0 Punkte

Die ungerundeten Ergebnisse aus den drei Teilratings E, S und G fließen entsprechend der oben gezeigten Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.

Teilrating	Gewicht (%)
Teilrating Environment	40
Teilrating Social	40
Teilrating Governance	20

Die Gewichtung der drei Teilratings erfolgt ungleich: Environment und Social gehen mit je 40 %, Governance mit 20 % in das Gesamtrating ein. Hintergrund ist die unterschiedliche Kriterienzahl der Säulen: Environment umfasst acht, Social elf und Governance fünf Kriterien. Die gewählte Gewichtung reduziert dieses Ungleichgewicht auf Kriterienebene. Dies ist eine bewusste methodische Entscheidung.

Die Gesamtpunktzahl wird erst nach der Zusammenführung der drei Teilratings auf eine Nachkommastelle gerundet und dann anhand derselben Benchmarks in die Bewertungen der Ratingskala von 1 bis 5 Sternen überführt:

Ergebnis	Punktzahl
5 Sterne	≥ 4,5 Punkte
4 Sterne	≥ 4,0 Punkte
3 Sterne	≥ 3,0 Punkte
2 Sterne	≥ 2,0 Punkte
1 Stern	< 2,0 Punkte

2.3. Individuelle Wesentlichkeit

Zu Beginn ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung führen Unternehmen eine Wesentlichkeitsanalyse durch, um die für ihr Geschäftsmodell und ihre Stakeholder relevanten Themen zu identifizieren. Da die Wesentlichkeit je nach Unternehmensstruktur, Tätigkeitsfeld und Risikoprofil unterschiedlich ausfallen kann, gelten nicht alle Kriterien gleichermaßen für jedes Unternehmen.

Der Wesentlichkeitsmechanismus ist bewusst auf einzelne Kriterien beschränkt und an eine Begründungspflicht gebunden. Als nicht wesentlich eingestuft und damit von der individuellen Bewertung ausgenommen werden können ausschließlich:

- Lieferantenmanagement, ESG-Due-Diligence und Zahlungspraktiken
- Lobbyismus und politische Einflussnahme
- Kontroverse Aktivitäten: Exposure und Ausschlusskriterien

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen das jeweilige Thema im Rahmen seiner Wesentlichkeitsanalyse ausdrücklich als nicht wesentlich gekennzeichnet hat. Alle übrigen Kriterien sind für alle bewerteten Unternehmen einschlägig und können nicht abgewählt werden.

2.4. Übergreifende Bewertungsregeln

2.4.1. Kumulativität der Bewertungsstufen

Die Bewertungsstufen sind grundsätzlich kumulativ. Eine höhere Stufe setzt voraus, dass die wesentlichen Anforderungen der niedrigeren Stufen ebenfalls erfüllt sind, sofern in der jeweiligen Kriteriumsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2.4.2. Granularität der Skalen

Die Granularität der Skalen ist bewusst uneinheitlich. Maßnahmen- und Engagement-Kriterien nutzen in der Regel die vollständige Skala von 0 bis 5 Punkten, weil sich hier in der Berichtspraxis mehr beobachtbare Zwischenstufen zeigen. Richtlinien- und Ziel-Kriterien nutzen in der Regel eine gröbere Skala mit den Stufen 0, 1, 3 und 5, weil sich in den Berichten meist nur klar erkennbare Sprünge unterscheiden lassen: keine Angaben, Absichtserklärung, strukturierter Ansatz, vollständige Umsetzung. Rechnerisch ist dies unproblematisch, da alle Skalen über das Verhältnis von erreichter zu maximaler Punktzahl normiert werden.

2.4.3. Voraussetzungen für Bonuspunkte

Bonuspunkte können ausschließlich ergänzend zu einer hinreichend entwickelten Grundbewertung vergeben werden. Sie dürfen grundlegende Defizite bei Strategie, Maßnahmen, Datenabdeckung oder tatsächlicher Umsetzung nicht ausgleichen.

Soweit in der jeweiligen Bewertungsskala keine abweichende Regel festgelegt ist, setzt die Vergabe eines Bonuspunktes voraus, dass das zugrunde liegende Kriterium vor Berücksichtigung des Bonus mindestens 2 Punkte erreicht. Ein Bonus kann die maximale Bewertung von 5 Punkten nicht überschreiten.

Insbesondere werden Maßnahmen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen nur berücksichtigt, wenn zugleich nachvollziehbare eigene Emissionsreduktionsmaßnahmen bestehen. Nachhaltigkeitsbezogene Vergütungsanreize werden nur berücksichtigt, wenn die zugrunde liegenden Ziele konkret, überprüfbar und für die Vergütung materiell relevant sind.

2.4.4. Maluspunkte

Bestätigte Vorfälle können zu einem Punktabzug beim jeweils betroffenen Kriterium führen. Maluspunkte sind ausschließlich bei den Kriterien 3.2.1 (Diskriminierungs- und Menschenrechtsvorfälle), 3.3.1 (Korruptions- und Bestechungsvorfälle) und 3.3.5 (Exposure gegenüber kontroversen Waffen) vorgesehen. Der Abzug erfolgt zusätzlich zur regulären Einstufung und ersetzt diese nicht; die ursprüngliche Bewertungsstufe bleibt nachvollziehbar dokumentiert. Die Untergrenze beträgt in allen Fällen 0 Punkte.

2.4.5. Phase-in-Kriterien und regulatorische Opt-outs

Erleichterungen und Opt-outs, die die ESRS selbst ausdrücklich vorsehen, werden nicht mit Punktabzug sanktioniert, sofern sie transparent als solche ausgewiesen werden. Methodisch ist dies an zwei Stellen unterschiedlich umgesetzt:

- Bei den Taxonomie-Kennzahlen (Abschnitt 3.1.8) ist die Nutzung des regulatorisch zulässigen Opt-outs als eigene, neutrale Skalenstufe ausgestaltet. Ein rechtskonform und nachvollziehbar erklärter Opt-out nach Artikel 7 Absatz 9 führt weder zu einem Transparenzabschlag noch zu einem Punktabzug; eine fortgesetzte vollständige Berichterstattung wird über die höheren Stufen honoriert.
- Einzelne ESRS-Datenpunkte, die erst in späteren Berichtsjahren verpflichtend werden, gehen im Berichtsjahr 2025 nicht in die Bewertung ein, da sie noch nicht über die Unternehmen hinweg vergleichbar berichtet werden.

2.4.6. Umgewichtung bei Nichtanwendbarkeit

Wird ein Kriterium in Governance als nicht wesentlich eingestuft und deshalb nicht bewertet, wird sein Gewicht innerhalb desselben Teilratings proportional auf die verbleibenden Kriterien verteilt. Die übrigen Gewichte werden nicht um feste Prozentpunkte erhöht, sondern durch den Anteil der verbleibenden Gewichtssumme geteilt. Dadurch bleibt das relative Verhältnis der verbleibenden Kriterien unverändert.

2.4.7. Einheitliche Querschnittsdefinitionen

Die folgenden Begriffe werden in allen Bewertungsskalen einheitlich verwendet:

Begriff	Erläuterung
grundlegend	Allgemeiner Ansatz vorhanden, aber geringe Konkretisierung.
strukturiert	Zentrale Bestandteile, Zuständigkeiten und Prozesse sind nachvollziehbar.
umfassend	Alle wesentlichen Teilbereiche und relevanten Berichtskreise sind abgedeckt; gemeint ist nicht „ausnahmslos vollständig“.
systematisch integriert	Bestandteil regulärer Steuerungs- und Entscheidungsprozesse.
wirksamkeitsorientiert	Die Wirkung wird anhand geeigneter Indikatoren überprüft.

2.4.8. Anwendbarkeit auf Berichte nach anderen Rahmenwerken

Die Kriterien sind inhaltsbasiert formuliert und daher grundsätzlich rahmenwerkunabhängig anwendbar. Berichterstattung nach CDP lässt sich häufig besonders gut zuordnen; GRI hat mit dem neuen Standard zu Klimawandel und Energie inhaltlich aufgeholt. Maßstab bleiben die ESRS, da die überwiegende Zahl der bewerteten Versicherer ESRS-pflichtig ist.

2.5. Datengrundlage, analytische Verantwortung und Einsatz künstlicher Intelligenz

Grundlage des Ratings sind ausschließlich öffentlich zugängliche Dokumente der bewerteten Unternehmen, insbesondere die Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht, der Geschäftsbericht sowie ergänzende Veröffentlichungen auf den Unternehmenswebsites. Es werden keine nicht öffentlichen Daten erhoben und keine Fragebögen an die bewerteten Unternehmen versandt.

Die Nachhaltigkeitsberichte der bewerteten Konzerne umfassen regelmäßig mehrere hundert Seiten. Zur Aufbereitung dieser Dokumente setzt MORGEN & MORGEN technische Verfahren ein, darunter automatisierte Textextraktion, strukturierte Stichwortsuche sowie KI-gestützte Zusammenfassung und Zuordnung von Berichtsstellen zu den Ratingkriterien.

Für den Einsatz dieser Verfahren gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Verfahren dienen dem Auffinden, Strukturieren und Zusammenfassen der einschlägigen Berichtsstellen. Die Einordnung in eine Bewertungsstufe und die abschließende Punktvergabe erfolgt durch die zuständige Analystin beziehungsweise den zuständigen Analysten.
- Es findet kein vollautomatisches Scoring statt. Kein Kriterium wird allein auf Grundlage eines statistischen oder algorithmischen Systems bewertet.
- Jede vergebene Punktzahl wird gegen die zugrunde liegende Belegstelle im Originaldokument geprüft. Angaben, die sich nicht belegen lassen, fließen nicht in die Bewertung ein.
- Die eingesetzten Verfahren und die Methodik werden mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Ratingergebnis gibt die fachliche Einschätzung von MORGEN & MORGEN auf Grundlage der veröffentlichten Informationen wieder. Es ist keine Aussage über die tatsächliche Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens, keine Anlageempfehlung und kein Nachweis der Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/852 oder anderen Standards.

3. Die Kriterien

3.1. Teilrating Environment

Im Teilrating Environment wird bewertet, ob der Versicherer nachvollziehbar darlegt, wie er den Klimawandel beeinflusst und darauf reagiert. Bewertet werden der Klimatransitionsplan und der zugrunde liegende Transformationspfad, die Verfahren zur Analyse klimabezogener Risiken und Chancen einschließlich Szenario- und Resilienzanalyse, die klimabezogenen Strategien und Steuerungsmechanismen, die umgesetzten Maßnahmen in Geschäftsbetrieb, Versicherungstechnik und Kapitalanlage sowie die Ziel- und Anreizsysteme.

Ergänzend werden die berichteten Kennzahlen betrachtet: Energieverbrauch und Energiemix, die Treibhausgasemissionen der Scopes 1, 2 und 3 einschließlich der finanzierten Emissionen sowie die Taxonomie-Kennzahlen. Maßgeblich ist durchgängig, ob die Angaben vollständig, methodisch nachvollziehbar und im Zeitvergleich belastbar sind.

Die Gewichtungen wurden folgendermaßen festgelegt:

Kriterium	Gewicht (%)
1. Klimatransitionsplan und Transformationspfad	10,00 %
2. Verfahren: Szenario- und Resilienzanalyse	10,00 %
3. Strategien und Carbon Pricing	10,00 %
4. Maßnahmen und Emissionszertifikate	25,00 %
5. Ziele und Anreizsysteme	10,00 %
6. Energieverbrauch und Energiemix	10,00 %
7. Treibhausgasemissionen	15,00 %
8. Taxonomie-Kennzahlen	10,00 %

3.1.1. Klimatransitionsplan und Transformationspfad

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bei diesem Kriterium wird bewertet, ob das Unternehmen einen glaubwürdigen Plan vorlegt, wie es klimakompatibel wird. Betrachtet werden der Übergangsplan und der zugrunde liegende Transformationspfad, der Bezug zum 1,5-°C-Ziel beziehungsweise zum Übereinkommen von Paris, die benannten Transformationshebel, die Investitions- und Finanzierungslogik sowie der Bezug zum Geschäftsmodell.

Die Punkte für den Aspekt „Klimatransitionsplan und Transformationspfad“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Kein Klimatransitionsplan; keine Angabe, ob oder wann ein Plan erstellt wird.	0
Allgemeines Klimabekenntnis oder Netto-Null-Ambition, aber ohne Plan, Pfad, Hebel oder Verantwortlichkeiten.	1
Klimastrategie beziehungsweise einzelne Transformationsansätze vorhanden, aber kein verabschiedeter Übergangsplan. Auch bei expliziter Aussage „kein Übergangsplan vorhanden“ werden grundsätzlich maximal 2 Punkte vergeben.	2
Übergangsplan in Entwicklung oder teilweiser Transformationsplan vorhanden; einzelne Bereiche wie Kapitalanlage, Betrieb oder Versicherungstechnik werden adressiert, aber nicht vollständig.	3
Verabschiedeter Übergangsplan mit Zielbild, wesentlichen Transformationshebeln, Zeitpfad, Verantwortlichkeiten und Bezug zu Geschäftsmodell, Kapitalanlage, Betrieb und/oder Versicherungstechnik. Noch nicht vollständig quantifiziert oder nicht eindeutig 1,5-°C-/Paris-kompatibel.	4
Vollständiger, ESRS-naher Übergangsplan mit 1,5-°C-/Paris-Bezug, konkreten Hebeln, Meilensteinen, Investitions- und Finanzierungslogik, Governance, Fortschrittskontrolle und Abdeckung der wesentlichen Geschäftsbereiche, insbesondere Kapitalanlage, Versicherungstechnik und eigener Betrieb.	5

3.1.2. Verfahren: Szenario- und Resilienzanalyse

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, ob das Unternehmen klimabezogene Risiken und Chancen systematisch analysiert, Szenarioanalysen verwendet und nachvollziehbar darlegt, wie resilient und anpassungsfähig Strategie und Geschäftsmodell gegenüber physischen und transitorischen Klimarisiken über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte sind.

Eine Szenarioanalyse liegt vor, wenn mindestens zwei unterschiedliche plausible Klimaszenarien oder Entwicklungspfade unter Angabe relevanter Zeithorizonte und Annahmen analysiert werden. Eine Resilienzanalyse liegt erst vor, wenn aus den Szenarien nachvollziehbare Aussagen zur Widerstandsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit oder Veränderungsnotwendigkeit von Strategie, Geschäftsmodell oder Portfolio abgeleitet werden.

Die Bewertung erfolgt über zwei aufeinander aufbauende Teilaspekte. Die Stufen 0 bis 3 bewerten Verfahren und Transparenz, also die Berücksichtigung physischer und transitorischer Risiken, die Nutzung von Szenarioanalysen, die betrachteten Zeithorizonte, die Methodik und die Beschreibung der Annahmen. Die Stufen 4 und 5 bewerten Integration und Resilienz, also die Nutzung der Ergebnisse in Strategie, Geschäftsmodell,

Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Risikosteuerung und Transformationsplanung. Es werden insgesamt 5 Punkte kumulativ vergeben.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbare Analyse klimabezogener Risiken oder Szenarien.	0
Klimabezogene Risiken werden allgemein beschrieben oder einzelne Szenarien beziehungsweise Entwicklungspfade werden erwähnt. Eine systematische Analyse ist nicht erkennbar.	1
Eine strukturierte Szenarioanalyse ist vorhanden. Physische und/oder transitorische Risiken, Zeithorizonte und methodische Grundlagen werden teilweise beschrieben. Die Szenarien oder Annahmen bleiben jedoch unvollständig oder nur eingeschränkt nachvollziehbar.	2
Physische und transitorische Klimarisiken werden anhand mehrerer Szenarien und unterschiedlicher Zeithorizonte analysiert. Enthalten sind mindestens ein Hochemissionsszenario für physische Risiken und ein 1,5-°C-kompatibles Szenario für transitorische Risiken. Methodik und wesentliche Annahmen werden nachvollziehbar dargestellt.	3
Die Ergebnisse werden erkennbar in mindestens zwei für das Unternehmen wesentlichen Steuerungsbereichen genutzt, insbesondere Strategie, Kapitalanlage, Versicherungstechnik oder Risikomanagement.	4
Die Ergebnisse werden umfassend in den wesentlichen Steuerungsbereichen berücksichtigt und führen zu nachvollziehbaren Resilienz- oder Anpassungsmaßnahmen.	5

3.1.3. Strategien und Carbon Pricing

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, ob das Unternehmen klare klimabezogene Richtlinien und Steuerungsmechanismen etabliert hat und inwieweit Klimarisiken und Dekarbonisierung systematisch in strategische und wirtschaftliche Entscheidungen integriert werden.

Die volle Punktzahl von 5 Punkten wird nur erreicht, wenn zusätzlich ein internes CO_2-Bepreisungsmodell besteht.

Die Punkte für den Aspekt „Strategien und Carbon Pricing“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Keine klimabezogenen Strategien oder Steuerungsansätze.	0
Policies existieren: Allgemeine Klimapolicies vorhanden, jedoch ohne erkennbare Integration in die Unternehmenssteuerung. Grundlegende Policy-Inhalte wie Zielsetzung und betroffene Risiken beziehungsweise Chancen sind erkennbar, es fehlen aber Aussagen zum Anwendungsbereich einschließlich der Wertschöpfungskette oder der Bezug zu externen Standards und Initiativen.	2
Integration in Entscheidungen: Klimathemen sind nachvollziehbar in wesentliche Unternehmens- oder Entscheidungsprozesse integriert. Die Policy benennt zudem ihren Anwendungsbereich einschließlich der Wertschöpfungskette und referenziert gegebenenfalls externe Standards oder Initiativen, denen sich das Unternehmen verpflichtet hat.	4

Bewertung	Punkte
Bonuspunkt CO_2-Bepreisung: Zusätzlich zu umfassender strategischer Integration werden fortgeschrittene wirtschaftliche Steuerungsmechanismen wie eine interne CO_2-Bepreisung systematisch eingesetzt, einschließlich Offenlegung des konkreten Preises pro Tonne CO_2 und einer nachvollziehbaren Aussage zur Konsistenz dieses Preises mit dem in der Rechnungslegung verwendeten Preis (ESRS E1-10).	5

3.1.4. Maßnahmen und Emissionszertifikate

Gewicht im Teilrating: 25,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen konkrete klimabezogene Maßnahmen und Investitionen in seinem operativen Geschäft, in der Versicherungstechnik und insbesondere in der Kapitalanlage umsetzt, um Dekarbonisierung und Transformation zu unterstützen, sowie wie glaubwürdig und transparent der Einsatz von CO_2-Kompensation und Klimaschutzprojekten erfolgt.

Ein Maßnahmenprogramm gilt als strukturiert, wenn für den betreffenden Handlungsbereich mindestens konkrete Maßnahme, Zuständigkeit, zeitlicher Bezug und angestrebte Wirkung erkennbar sind. Eine systematische Integration liegt vor, wenn Maßnahmen nicht nur projektbezogen oder punktuell erfolgen, sondern in reguläre Steuerungs-, Investment-, Underwriting- oder Betriebsprozesse eingebunden sind. Eine Wirksamkeitsbewertung liegt vor, wenn das Unternehmen anhand geeigneter qualitativer oder quantitativer Indikatoren darlegt, ob die Maßnahme die angestrebte Wirkung erzielt.

Das Kriterium setzt sich aus drei Handlungsfeldern zusammen, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Kriteriumsbewertung eingehen:

Handlungsfeld	Gewicht (%)
4.1 Geschäftsbetrieb	25,00 %
4.2 Underwriting / Versicherungstechnik	25,00 %
4.3 Kapitalanlage	50,00 %

Jedes Handlungsfeld wird auf einer Skala von 0 bis 4 Punkten bewertet. Der gewichtete Durchschnitt der drei Handlungsfelder ergibt maximal 4 Punkte. Ein fünfter Punkt wird zusätzlich vergeben, wenn darüber hinaus CO_2-Kompensation transparent dargestellt wird.

4.1 Geschäftsbetrieb: Betrachtet werden beispielsweise Energieeffizienz, Gebäudemanagement, Dienstreisen, IT und Rechenzentren, papierlose Prozesse, Beschaffung, operative Emissionsreduktionen und internes Umweltmanagement.

Bewertung	Punkte
Keine Maßnahmen erkennbar.	0
Einzelne operative Klimamaßnahmen vorhanden.	1
Strukturierte Maßnahmen zur Emissionsreduktion im Geschäftsbetrieb.	2
Umfassende operative Dekarbonisierungsmaßnahmen mit messbaren Fortschritten, einschließlich je Maßnahme beziehungsweise Hebel quantifizierter erzielter oder erwarteter Emissionsreduktion.	3

Bewertung	Punkte
Sehr fortgeschrittene operative Transformation mit klaren Reduktionswirkungen, Ressourcenallokation und strategischer Integration.	4

4.2 Underwriting / Versicherungstechnik: Betrachtet werden beispielsweise die ESG-Integration in Zeichnungsrichtlinien, Ausschlüsse fossiler Projekte, die Klimarisikobewertung, nachhaltige Versicherungsprodukte, die Anpassung an physische Risiken, Präventionsansätze und transitionssensitive Underwriting-Strategien.

Bewertung	Punkte
Keine klimabezogenen Maßnahmen in der Versicherungstechnik.	0
Erste ESG- oder Klimaaspekte in einzelnen Versicherungsbereichen.	1
Teilweise Integration klimabezogener Kriterien in Zeichnungs- oder Produktpolitik.	2
Umfassende klimabezogene Underwriting-Strategien mit klaren Richtlinien und Transformationsansätzen, einschließlich je Maßnahme beziehungsweise Hebel quantifizierter erzielter oder erwarteter Emissionsreduktion.	3
Sehr fortgeschrittene Integration von Klimarisiken und Dekarbonisierung in Versicherungstechnik, Produktstrategie und Risikosteuerung.	4

4.3 Kapitalanlage: Betrachtet werden beispielsweise Portfolio-Dekarbonisierung, ESG-Integration und ESG-Screenings, Fossilausstieg, Netto-Null-Strategien, nachhaltige Investments, Paris-Alignment, Best-in-Class-Ansätze, Green Bonds und Klima-Zielpfade.

Bewertung	Punkte
Keine klimabezogene Kapitalanlagestrategie.	0
Erste Ansätze von ESG- oder Klimakriterien in der Kapitalanlage.	1
Teilweise Integration klimabezogener Kriterien und erste Ansätze von Dekarbonisierungsmaßnahmen.	2
Umfassende klimabezogene Kapitalanlagestrategie mit klaren Transformationsmaßnahmen.	3
Sehr fortgeschrittene Portfolio-Dekarbonisierung und strategische Kapitalallokation mit nachvollziehbaren Klima- und Transformationszielen.	4

4.4 Bonuspunkt CO_2-Kompensation:

Bewertung	Punkte
Der Einsatz von Carbon Credits beziehungsweise Removal-Projekten wird transparent beschrieben; Art, Menge und Qualitätsstandard sind erkennbar.	+1

3.1.5. Ziele und Anreizsysteme

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, ob messbare Ziele bestehen und ob der Fortschritt gesteuert wird. Betrachtet werden Treibhausgas-Reduktionsziele, die Scope-Abdeckung, Basis- und Zieljahre, der berichtete Fortschritt, der Bezug zu Science Based Targets beziehungsweise zum Übereinkommen von Paris sowie die Incentivierung über Management- und Vergütungssysteme.

Zusätzlich positiv berücksichtigt werden können Portfolio-Netto-Null-Ziele, Underwriting-Ziele, Sustainable-Investment-Quoten, Transition-Finance-Ziele sowie klimabezogene Asset-Allocation-Ziele.

Die Bewertung setzt sich aus den Klimazielen mit 0 bis 4 Punkten und Bonuspunkten für Governance und Incentivierung mit 0 bis 1 Punkt zusammen. Insgesamt können 5 Punkte erreicht werden.

5.1 Klimaziele: Betrachtet werden die Scope-1- bis Scope-3-Abdeckung, absolute und intensitätsbezogene Ziele, Lang- und Zwischenziele, Science Based Targets, die 1,5-°C-Kompatibilität, die Transparenz und der Szenariobezug.

Bewertung	Punkte
Keine klimabezogenen Ziele vorhanden.	0
Allgemeine Zielabsicht oder Ambition, beispielsweise „Netto-Null wird angestrebt“, aber ohne messbare Zielwerte, Basisjahr oder Zieljahr.	1
Einzelne messbare Ziele vorhanden, aber nur für begrenzte Bereiche, beispielsweise nur eigener Betrieb oder nur Kapitalanlage. Scope-Abdeckung und Fortschrittslogik sind unvollständig.	2
Mehrere messbare, terminierte Klimaziele vorhanden, beispielsweise für Scope 1 und 2 oder für die Kapitalanlage. Der Fortschritt wird berichtet, es fehlen jedoch Scope 3, die Versicherungstechnik oder die wissenschaftliche Fundierung.	3
Umfassendes Zielsystem mit Basisjahr, Zieljahr, Zielwerten, Scope-Abdeckung, Fortschrittsmessung und wesentlichen Bereichen wie Kapitalanlage, Betrieb und gegebenenfalls Versicherungstechnik. Noch nicht vollständig wissenschaftsbasiert oder nicht vollständig incentiviert.	4

5.2 Bonuspunkte Governance und Incentivierung: Betrachtet werden ESG-KPIs in der variablen Vergütung, Vorstands- und Managementziele, die Governance-Verankerung, die Messbarkeit und die Transparenz.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbare Verankerung von Klimazielen in Governance oder Vorstandsvergütung.	0
Erwähnung von mindestens einem KPI oder ESG-Ziel in Managementsteuerung oder Vergütung.	+0,5
Klare und transparente Verankerung klimabezogener Ziele in Governance-, Steuerungs- und Vergütungssystemen.	+1

3.1.6. Energieverbrauch und Energiemix

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen seinen Energieverbrauch und Energiemix transparent offenlegt und in welchem Umfang erneuerbare Energien im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die Punkte für den Aspekt „Energieverbrauch und Energiemix“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Keine Angaben zum Energieverbrauch oder Energiemix.	0
Angaben zum Energieverbrauch oder Energiemix liegen nur aus dem Vorjahr vor.	1
Grundlegende Angaben zum Energieverbrauch vorhanden, jedoch ohne nachvollziehbare Aufschlüsselung des Energiemixes.	2
Teilweise transparente Offenlegung des Energieverbrauchs einschließlich fossiler und erneuerbarer Energien.	3
Umfassende und nachvollziehbare Offenlegung des Energieverbrauchs und Energiemixes einschließlich wesentlicher Energieträger.	4
Zusätzlich zu transparenter Berichterstattung ein hoher Anteil erneuerbarer Energien im Geschäftsbetrieb beziehungsweise klare überwiegende Nutzung erneuerbarer Energien.	5

3.1.7. Treibhausgasemissionen

Gewicht im Teilrating: 15,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen seine direkten und indirekten Treibhausgasemissionen transparent, vollständig und nachvollziehbar über Scope 1, Scope 2 und Scope 3 offenlegt und wesentliche emissionsrelevante Aktivitäten – insbesondere die finanzierten Emissionen – berücksichtigt.

Die Bewertungsstufen sind kumulativ. Die Punkte für den Aspekt „Treibhausgasemissionen“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Keine oder kaum belastbare Angaben zu Treibhausgasemissionen.	0
Scope 1 wird berichtet.	1
Scope 2 wird berichtet, markt- und standortbezogen.	2
Wesentliche Scope-3-Kategorien werden berichtet.	3
Die Methodik ist nachvollziehbar; Transparenz und Verifikation sind gegeben.	4
Die Entwicklung beziehungsweise der Vergleich zum Vorjahr wird nachvollziehbar dargestellt.	5

3.1.8. Taxonomie-Kennzahlen

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen seine taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten beziehungsweise Kapitalanlagen vollständig, methodisch nachvollziehbar und vergleichbar offenlegt und ob eine glaubwürdige Weiterentwicklung der Taxonomie-Ausrichtung erkennbar ist.

Gefordert sind die taxonomiebezogenen Kennzahlen der Kapitalanlagen jeweils umsatz- und CapEx-basiert: zum einen der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen, die auf die Finanzierung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, zum anderen der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden – jeweils im Verhältnis zum Wert der für den KPI erfassten Gesamtaktiva.

Die Bewertungsstufe 3 ist ausdrücklich als neutrale Einstufung ausgestaltet: Nimmt ein Unternehmen den regulatorisch zulässigen Opt-out nach Artikel 7 Absatz 9 rechtskonform und nachvollziehbar in Anspruch, wird dies weder als Transparenzdefizit gewertet noch mit einem Punktabzug sanktioniert. Unternehmen, die trotz bestehender Opt-out-Möglichkeit weiterhin vollständig berichten, werden über die Stufen 4 und 5 honoriert.

Bewertung	Punkte
Keine Taxonomieangaben und kein nachvollziehbarer Opt-out.	0
Opt-out nicht eindeutig beziehungsweise nicht rechtskonform erklärt.	1
Rechtskonformer Opt-out nach Artikel 7 Absatz 9 (neutrale Einstufung).	3
Weiterhin vollständige Taxonomie-Berichterstattung; die geforderten KPIs liegen vor.	4
Sehr transparente Berichterstattung sowie positive beziehungsweise verbesserte Taxonomie-Ausrichtung.	5

3.2. Teilrating Social

Das Teilrating Social bewertet, wie das Unternehmen seine soziale Verantwortung wahrnimmt – sowohl gegenüber den eigenen Arbeitskräften als auch gegenüber Kunden und Endverbrauchern. Für beide Anspruchsgruppen wird derselbe Bewertungsbogen angelegt: Richtlinien und Konzepte, Einbeziehung und Beschwerdestrukturen, konkrete Maßnahmen sowie Ziele und Fortschrittssteuerung.

Ergänzend werden Kennzahlen betrachtet, die eine Einordnung im Marktvergleich erlauben: Angaben zu Arbeitsbedingungen, sozialer Absicherung und Arbeitnehmervertretung, Diversitätskennzahlen für die oberste Führungsebene sowie Vergütungskennzahlen.

Bestätigte Diskriminierungs-, Belästigungs- oder Menschenrechtsvorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft können zu einer Abwertung führen (siehe Abschnitt 3.2.1).

Die Gewichtungen der Kriterien im Teilrating Social wurden folgendermaßen festgelegt:

Kriterium	Gewicht (%)
1. Strategien und Konzepte – eigene Arbeitskräfte	10,00 %
2. Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte	10,00 %
3. Maßnahmen für die eigenen Arbeitskräfte	10,00 %
4. Ziele für die eigenen Arbeitskräfte	10,00 %
5. Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung und Arbeitnehmervertretung	10,00 %
6. Diversitätskennzahlen	5,00 %
7. Vergütungskennzahlen	5,00 %
8. Richtlinien zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern	10,00 %
9. Einbeziehung von Kunden und Endverbrauchern	10,00 %
10. Maßnahmen zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern	10,00 %
11. Ziele und Fortschrittssteuerung im Kundenschutz	10,00 %

3.2.1. Strategien und Konzepte – eigene Arbeitskräfte

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen strukturierte Richtlinien und Schutzmechanismen für die eigene Belegschaft etabliert hat, insbesondere in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gesundheitsschutz und den Schutz vor Zwangs- oder Kinderarbeit. Betrachtet werden Arbeitsstandards, Menschenrechte, Arbeitsschutz, Schutzmechanismen und die Workforce-Governance.

Die Punkte für den Aspekt „Strategien und Konzepte – eigene Arbeitskräfte“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Richtlinien zu Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerrechten oder Gesundheitsschutz.	0
Grundlegende Richtlinien oder allgemeine Grundsatzaussagen zu Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerrechten oder Gesundheitsschutz vorhanden.	1
Strukturierte und nachvollziehbare Richtlinien zu wesentlichen Workforce-Themen, einschließlich einer Aussage zum Geltungsbereich – gesamte Belegschaft inklusive Nicht-Arbeitnehmern wie Selbstständigen und Fremdpersonal oder nur bestimmte Gruppen.	3
Umfassende, differenzierte und transparente Richtlinienlandschaft mit klarer Abdeckung wesentlicher Workforce- und Menschenrechtsthemen einschließlich spezifischer Regelungen zu besonders sensiblen Bereichen wie Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder vulnerablen Gruppen.	5

Maluspunkte – Diskriminierungs- und Menschenrechtsvorfälle: Bestätigte Diskriminierungs-, Belästigungs- oder Menschenrechtsvorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft führen zu einer Abwertung, insbesondere wenn systemische Probleme erkennbar sind, erhebliche Geldstrafen oder Entschädigungen angefallen sind, wiederholte Vorfälle auftreten oder unzureichende Reaktions- und Abhilfemaßnahmen erkennbar sind.

Bewertung	Punkte
Keine wesentlichen Vorfälle oder keine erheblichen Sanktionen bekannt.	kein Abzug
Erhebliche Vorfälle oder relevante Sanktionen beziehungsweise Entschädigungen.	−1
Wiederholte oder systemische Diskriminierungs- beziehungsweise Menschenrechtsvorfälle.	−2

3.2.2. Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen strukturierte Beteiligungs-, Dialog- und Beschwerdestrukturen für die eigene Belegschaft etabliert hat und Prozesse zur Bearbeitung und Abhilfe arbeitsbezogener Anliegen beschreibt.

Ein Beteiligungs- oder Dialogprozess gilt als strukturiert, wenn Zielgruppen, Kanäle, Häufigkeit beziehungsweise Auslöser, interne Zuständigkeiten und die Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse nachvollziehbar beschrieben werden. Ein Abhilfeprozess liegt vor, wenn Beschwerden oder negative Auswirkungen nicht nur

entgegengenommen, sondern nach definierten Zuständigkeiten geprüft, bearbeitet und hinsichtlich der getroffenen Abhilfemaßnahmen nachverfolgt werden.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Beteiligungs-, Beschwerde- oder Dialogstrukturen für die eigene Belegschaft.	0
Grundlegende Dialog- oder Beteiligungsansätze für Mitarbeitende vorhanden.	1
Strukturierte Beteiligungs-, Beschwerde- oder Dialogkanäle für die eigene Belegschaft vorhanden.	2
Zusätzlich differenzierte Beschwerde-, Beteiligungs- oder Abhilfemechanismen einschließlich Arbeitnehmervertretung, Grievance-Mechanismen oder Workforce-Engagement-Prozessen vorhanden.	3
Umfassende und systematisch integrierte Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen mit nachvollziehbaren Prozessen zur Bearbeitung arbeitsbezogener Anliegen, einschließlich Angaben zur Wirksamkeitsprüfung der Beschwerdekanäle.	4
Sehr fortgeschrittene und transparente Workforce-Engagement- und Grievance-Struktur mit umfassender Mitarbeiterbeteiligung, differenzierten Dialogmechanismen und klar beschriebenen Abhilfeprozessen.	5

3.2.3. Maßnahmen für die eigenen Arbeitskräfte

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Bearbeitung wesentlicher Auswirkungen und Risiken für die eigene Belegschaft implementiert hat. Betrachtet werden beispielsweise Arbeitsschutzmaßnahmen, Wellbeing, Familienfreundlichkeit und Betreuungsangebote, Diversitäts- und Weiterbildungsmaßnahmen, Gesundheitsangebote, Work-Life-Balance sowie Präventions- und Risikominderungsmaßnahmen.

Eine Maßnahme gilt nicht allein deshalb als wirksam, weil sie durchgeführt wurde. Für eine hohe Bewertung muss das Unternehmen anhand geeigneter Kennzahlen, Rückmeldungen, Beschwerdedaten oder sonstiger Evaluationen Erkenntnisse über ihre Wirkung darstellen.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Maßnahmen zum Schutz oder zur Förderung der eigenen Belegschaft.	0
Einzelne Maßnahmen oder Initiativen zu Arbeitsbedingungen, Gesundheit oder Mitarbeiterunterstützung vorhanden.	1
Strukturierte Maßnahmenprogramme zu wesentlichen Workforce-Themen wie Gesundheitsschutz, Weiterbildung, Diversität oder Arbeitsbedingungen vorhanden.	2
Zusätzlich differenzierte operative Maßnahmen zur Prävention, Risikominderung oder Förderung der eigenen Belegschaft implementiert.	3
Umfassende und systematisch integrierte Workforce-Maßnahmen mit klarer operativer Verankerung über wesentliche Arbeitnehmer- und Gesundheitsthemen hinweg, einschließlich Angaben zur Wirksamkeitsverfolgung der Maßnahmen.	4
Sehr fortgeschrittene und transparente Workforce-Programme mit umfassenden Maßnahmen zur Förderung, Prävention und Unterstützung der eigenen Belegschaft sowie	5

Bewertung	Punkte
nachvollziehbarer Umsetzung wesentlicher Workforce-Themen; sofern einschlägig einschließlich eines erkennbaren Ansatzes zum Umgang mit Beschäftigungsauswirkungen aus der Klimatransition, etwa Requalifizierung oder interne Versetzung bei Restrukturierungen.	

3.2.4. Ziele für die eigenen Arbeitskräfte

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen qualitative oder quantitative Ziele für wesentliche Workforce-Themen definiert und deren Fortschritt nachvollziehbar verfolgt. Betrachtet werden qualitative und quantitative Ziele, KPIs, Zielsysteme, die Fortschrittsmessung und die workforce-bezogene Steuerung.

Ein Unternehmen muss nicht für jede soziale Kennzahl einen numerischen Zielwert festlegen. Bei Themen, bei denen quantitative Zielwerte nicht sachgerecht oder potenziell fehlsteuernd wären, können definierte qualitative Zielzustände, Schwellenwerte, regelmäßige Wirksamkeitsprüfungen und dokumentierte Folgemaßnahmen gleichwertig berücksichtigt werden.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Zielsetzungen, angestrebten Zielzustände oder Prozesse zur Fortschrittssteuerung für wesentliche soziale Themen.	0
Allgemeine soziale Ambitionen oder Absichtserklärungen vorhanden, beispielsweise zu Vielfalt, Mitarbeiterentwicklung, Gesundheit oder Kundenschutz. Es fehlen jedoch konkrete Steuerungsgrößen und eine nachvollziehbare Überprüfung der Entwicklung.	1
Für einzelne soziale Themen bestehen konkrete Zielsetzungen oder regelmäßig erhobene Kennzahlen. Die Fortschrittssteuerung erfolgt jedoch punktuell, ohne klaren Zusammenhang zwischen Zielsetzung, Entwicklung und Maßnahmen.	2
Für mehrere wesentliche soziale Themen bestehen nachvollziehbare Zielsetzungen oder definierte Zielzustände. Die Entwicklung wird regelmäßig anhand geeigneter Kennzahlen, Befragungen, Beschwerdedaten oder qualitativer Reviews überprüft. Ergebnisse fließen erkennbar in die Maßnahmenplanung ein.	3
Für den überwiegenden Teil der wesentlichen sozialen Themen besteht eine systematische Fortschrittssteuerung. Ziele oder Zielzustände, Verantwortlichkeiten, Kennzahlen und regelmäßige Reviews sind nachvollziehbar miteinander verbunden. Bei Abweichungen werden konkrete Anpassungsmaßnahmen beschrieben. Mindestens einzelne Ziele sind quantitativ und zeitgebunden.	4
Umfassendes und wirksamkeitsorientiertes Ziel- und Steuerungssystem für die wesentlichen sozialen Themen. Der überwiegende Teil der Ziele ist konkret, überprüfbar und – soweit sachgerecht – quantitativ oder zeitgebunden. Ausgangslage, Fortschritt, Zielerreichung und gegebenenfalls Abweichungen werden transparent dargestellt. Die Ergebnisse führen nachweisbar zu Anpassungen von Strategien und Maßnahmen.	5

3.2.5. Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung und Arbeitnehmervertretung

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen transparente Angaben zu Arbeitnehmervertretung, sozialer Absicherung, Arbeitsschutz und fairer Vergütung macht.

Folgende Angaben sind gefordert:

- die Tarifbindungsquote in Prozent
- Angaben zur sozialen Absicherung bei den vier zentralen Lebensrisiken Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Mutterschaftsurlaub
- eine Aussage zum verwendeten Referenzmaßstab für angemessene Vergütung, also Tariflohn, gesetzlicher Mindestlohn oder Existenzlohn-Schätzung

Bewertung	Punkte
Keine Angaben zu Arbeitnehmervertretung, sozialer Absicherung oder fairer Vergütung.	0
Angaben zu einem der drei genannten Themen vorhanden.	1
Angaben zu zwei der drei genannten Themen vorhanden.	2
Angaben zu allen drei genannten Themen vorhanden.	3
Bonus: klare Aussage beziehungsweise transparente Offenlegung, dass alle Mitarbeitenden fair beziehungsweise angemessen vergütet werden.	+1
Bonus: vollständige Abdeckung der Mitarbeitenden durch Arbeitsschutz- beziehungsweise Sozialschutzsysteme.	+1

3.2.6. Diversitätskennzahlen

Gewicht im Teilrating: 5,00 %

Bewertet wird der Anteil von Frauen, Männern und weiteren Geschlechtern in der obersten Führungsebene. Maßstab ist eine ausgewogene Geschlechterverteilung.

Die Punkte für den Aspekt „Diversitätskennzahlen“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Keine Angaben zur Geschlechterverteilung.	0
Nur Angaben aus dem Vorjahr vorhanden.	1
Allgemeine Diversitätsangaben vorhanden, aber ohne spezifischen Bezug zur obersten Führungsebene, beispielsweise nur für den gesamten Konzern.	2
Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene offengelegt, als absolute Zahl oder Prozentwert.	3
Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene offengelegt und Diversitätsziel vorhanden.	4
Vollständige und vergleichbare Offenlegung sowie nachweisbarer Fortschritt gegenüber einem ambitionierten, zeitgebundenen Diversitätsziel oder nachhaltige Erreichung einer ausgewogenen Repräsentation.	5

3.2.7. Vergütungskennzahlen

Gewicht im Teilrating: 5,00 %

Bewertet werden der Gender Pay Gap in Prozent sowie das Verhältnis der höchsten Vergütung zur Medianvergütung.

Die Punkte für den Aspekt „Vergütungskennzahlen“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Keine verwertbaren Angaben zum Gender Pay Gap oder zum Verhältnis der höchsten Vergütung zur Medianvergütung.	0
Eine allgemeine qualitative Erläuterung zu Vergütungsgleichheit oder Vergütungsstrukturen, aber keine Kennzahl.	1
Eine der beiden Kennzahlen wird quantitativ offengelegt.	2
Beide Kennzahlen werden quantitativ offengelegt; Definition, Berichtskreis oder Berechnungsmethodik sind jedoch nur teilweise erläutert.	3
Beide Kennzahlen werden vollständig, methodisch nachvollziehbar und mit Vorjahresvergleich offengelegt; Ursachen wesentlicher Unterschiede werden erläutert.	4
Zusätzlich nachweisbarer Fortschritt beim Abbau nicht sachlich erklärbarer Vergütungsunterschiede sowie transparente Darstellung konkreter Steuerungsmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit.	5

3.2.8. Richtlinien zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen formale Richtlinien zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern definiert hat.

Die Punkte für den Aspekt „Richtlinien zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern“ werden nach folgendem Schema vergeben:

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Richtlinien zum Schutz von Kunden oder Endverbrauchern.	0
Grundlegende Richtlinien oder allgemeine Grundsatzaussagen zu Kunden- oder Verbraucherschutz vorhanden.	1
Strukturierte Richtlinien zu wesentlichen Verbraucher- und Kundenthemen wie Datenschutz, fairer Kundenbehandlung oder verantwortungsvollem Vertrieb vorhanden, einschließlich einer Aussage zum Geltungsbereich – alle Kunden und Endverbraucher oder nur bestimmte Gruppen.	3
Umfassende und differenzierte Richtlinienlandschaft zu wesentlichen Verbraucher- und Kundenschutzthemen einschließlich spezifischer Regelungen für sensible Kundengruppen oder besondere Verbraucherrisiken; durchgängig entlang der drei Kernbereiche informationsbezogene Auswirkungen (Datenschutz, Informationszugang), persönliche Sicherheit einschließlich Kinderschutz sowie soziale Inklusion (Zugang, verantwortungsvolles Marketing, Nichtdiskriminierung).	5

3.2.9. Einbeziehung von Kunden und Endverbrauchern

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen strukturierte Dialog-, Beschwerde- und Abhilfestrukturen für Kunden und Endverbraucher etabliert hat.

Ein Beteiligungs- oder Dialogprozess gilt als strukturiert, wenn Zielgruppen, Kanäle, Häufigkeit beziehungsweise Auslöser, interne Zuständigkeiten und die Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse nachvollziehbar beschrieben werden. Ein Abhilfeprozess liegt vor, wenn Beschwerden oder negative Auswirkungen nicht nur entgegengenommen, sondern nach definierten Zuständigkeiten geprüft, bearbeitet und hinsichtlich der getroffenen Abhilfemaßnahmen nachverfolgt werden.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Dialog-, Beschwerde- oder Abhilfestrukturen für Kunden oder Endverbraucher.	0
Grundlegende Kunden- oder Beschwerdekanäle vorhanden.	1
Strukturierte Dialog-, Beschwerde- oder Abhilfeprozesse für Kunden und Endverbraucher vorhanden.	3
Umfassende und transparente Kunden- und Beschwerdestrukturen mit nachvollziehbaren Dialog-, Abhilfe- und Unterstützungsprozessen einschließlich besonderer Berücksichtigung vulnerabler Kundengruppen sowie Angaben zur Wirksamkeitsprüfung der Beschwerdekanäle.	5

3.2.10. Maßnahmen zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Bearbeitung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Kunden und Endverbraucher implementiert hat.

Eine Maßnahme gilt nicht allein deshalb als wirksam, weil sie durchgeführt wurde. Für eine hohe Bewertung muss das Unternehmen anhand geeigneter Kennzahlen, Rückmeldungen, Beschwerdedaten oder sonstiger Evaluationen Erkenntnisse über ihre Wirkung darstellen.

Betrachtet werden insbesondere die folgenden Bereiche:

- fairer Vertrieb und Beratungsstandards
- Datenschutz und konkrete Schutzmaßnahmen
- vulnerable Kunden und Barrierefreiheit
- Responsible AI, etwa bei KI-gestützter Beratung
- Transparenz und verständliche Produkte
- Beschwerdemanagement und Ombudssysteme
- faire Schadenregulierung
- Prävention und Missbrauchsschutz

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Maßnahmen zum Schutz von Kunden oder Endverbrauchern.	0

Bewertung	Punkte
Einzelne Maßnahmen oder Initiativen zu Kundenschutz, Datenschutz oder fairer Kundenbehandlung vorhanden.	1
Strukturierte Maßnahmenprogramme zu wesentlichen Verbraucher- oder Kundenschutzthemen vorhanden.	2
Zusätzlich differenzierte operative Maßnahmen zur Prävention, Risikominderung oder Unterstützung von Kunden und Endverbrauchern implementiert.	3
Umfassende und systematisch integrierte Maßnahmen zum Schutz von Kunden und Endverbrauchern mit klarer operativer Verankerung über wesentliche Kundenschutzthemen hinweg, einschließlich Angaben zur Wirksamkeitsverfolgung der Maßnahmen.	4
Sehr fortgeschrittene und transparente Kundenschutz- und Verbraucherprogramme mit umfassenden Maßnahmen zur Prävention, Unterstützung und Risikominderung, einschließlich eines nachvollziehbaren Umgangs mit Zielkonflikten zwischen Kundenschutz und anderen geschäftlichen Interessen, etwa Vertrieb, Marketing oder Datennutzung.	5

3.2.11. Ziele und Fortschrittssteuerung im Kunden- und Verbraucherschutz

Gewicht im Teilrating: 10,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen qualitative oder quantitative Ziele für wesentliche Verbraucher- und Kundenschutzthemen definiert und deren Fortschritt nachvollziehbar verfolgt.

Ein Unternehmen muss nicht für jede soziale Kennzahl einen numerischen Zielwert festlegen. Bei Themen, bei denen quantitative Zielwerte nicht sachgerecht oder potenziell fehlsteuernd wären, können definierte qualitative Zielzustände, Schwellenwerte, regelmäßige Wirksamkeitsprüfungen und dokumentierte Folgemaßnahmen gleichwertig berücksichtigt werden.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Zielsetzungen, angestrebten Zielzustände oder Prozesse zur Fortschrittssteuerung für wesentliche soziale Themen.	0
Allgemeine soziale Ambitionen oder Absichtserklärungen vorhanden, beispielsweise zu Vielfalt, Mitarbeiterentwicklung, Gesundheit oder Kundenschutz. Es fehlen jedoch konkrete Steuerungsgrößen und eine nachvollziehbare Überprüfung der Entwicklung.	1
Für einzelne soziale Themen bestehen konkrete Zielsetzungen oder regelmäßig erhobene Kennzahlen. Die Fortschrittssteuerung erfolgt jedoch punktuell, ohne klaren Zusammenhang zwischen Zielsetzung, Entwicklung und Maßnahmen.	2
Für mehrere wesentliche soziale Themen bestehen nachvollziehbare Zielsetzungen oder definierte Zielzustände. Die Entwicklung wird regelmäßig anhand geeigneter Kennzahlen, Befragungen, Beschwerdedaten oder qualitativer Reviews überprüft. Ergebnisse fließen erkennbar in die Maßnahmenplanung ein.	3
Für den überwiegenden Teil der wesentlichen sozialen Themen besteht eine systematische Fortschrittssteuerung. Ziele oder Zielzustände, Verantwortlichkeiten, Kennzahlen und regelmäßige Reviews sind nachvollziehbar miteinander verbunden. Bei Abweichungen werden konkrete Anpassungsmaßnahmen beschrieben. Mindestens einzelne Ziele sind quantitativ und zeitgebunden.	4

Bewertung	Punkte
Umfassendes und wirksamkeitsorientiertes Ziel- und Steuerungssystem für die wesentlichen sozialen Themen. Der überwiegende Teil der Ziele ist konkret, überprüfbar und – soweit sachgerecht – quantitativ oder zeitgebunden. Ausgangslage, Fortschritt, Zielerreichung und gegebenenfalls Abweichungen werden transparent dargestellt. Die Ergebnisse führen nachweisbar zu Anpassungen von Strategien und Maßnahmen.	5

3.3. Teilrating Governance

Im Teilrating Governance wird bewertet, wie das Unternehmen verantwortungsvolle Geschäftspraktiken sicherstellt. Im Zentrum stehen Geschäftsethik und Korruptionsprävention, also die Frage, ob strukturierte Richtlinien, klare Zuständigkeiten, ein wirksames Hinweisgebersystem sowie risikobasierte Schulungs-, Kontroll- und Präventionsprozesse bestehen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Ergänzend werden die Steuerung wesentlicher Lieferanten- und Geschäftsbeziehungen einschließlich ESG-Due-Diligence und Zahlungspraktiken, die Ziel- und Wirksamkeitssteuerung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken, die Transparenz politischer Einflussnahme sowie das Exposure gegenüber kontroversen Aktivitäten und die hierfür angewendeten Ausschlusskriterien bewertet.

Das Kriterium Geschäftsethik und Korruptionsprävention hat innerhalb des Teilratings Governance ein deutlich höheres Gewicht als die übrigen Kriterien, weil es den Kernbereich verantwortungsvoller Unternehmensführung abbildet und für alle bewerteten Unternehmen gleichermaßen einschlägig ist. Die Gewichtungen wurden folgendermaßen festgelegt:

Kriterium	Gewicht (%)
1. Geschäftsethik und Korruptionsprävention	40,00 %
2. Lieferantenmanagement, ESG-Due-Diligence und Zahlungspraktiken	15,00 %
3. Ziele und Steuerung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken	15,00 %
4. Lobbyismus und politische Einflussnahme	15,00 %
5. Kontroverse Aktivitäten: Exposure und Ausschlusskriterien	15,00 %

3.3.1. Geschäftsethik und Korruptionsprävention

Gewicht im Teilrating: 40,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen strukturierte Strategien und operative Maßnahmen zur Sicherstellung ethischer Geschäftspraktiken sowie zur Prävention von Korruption und Bestechung implementiert hat.

Ein Compliance-System gilt als risikobasiert, wenn Umfang und Intensität von Schulungen, Kontrollen oder Prüfungen anhand unterschiedlicher Funktionen, Geschäftsbereiche, Länder oder spezifischer Compliance-Risiken differenziert werden. Ein Hinweisgebersystem gilt als umfassend, wenn es für relevante interne und externe Personengruppen zugänglich ist, Vertraulichkeit beziehungsweise Anonymität ermöglicht, Schutz vor Benachteiligung vorsieht und klare Untersuchungs- und Eskalationsprozesse umfasst.

Die Bewertung erfolgt über zwei gleichgewichtete Teilaspekte, deren Durchschnitt die Kriteriumsbewertung ergibt. Anschließend werden gegebenenfalls Maluspunkte abgezogen.

1.1 Richtlinien und Governance: Bewertet werden der Verhaltenskodex, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsrichtlinien, Zuständigkeiten, die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion, der Hinweisgeberschutz und die Verfahren zur Untersuchung von Verdachtsfällen.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Richtlinien.	0
Grundlegender Code of Conduct oder allgemeine Compliance-Grundsätze.	1
Strukturierte Richtlinien, klare Zuständigkeiten, Hinweisgebersystem und Untersuchungsverfahren.	3
Umfassendes, konzernweit integriertes und risikobasiertes Governance-System mit Schutzmechanismen, Eskalationswegen und regelmäßiger Überprüfung.	5

1.2 Prävention, Schulung und Kontrolle: Bewertet werden Risikoanalysen, Schulungen, risikobasierte Zielgruppen, Kontrollen, Monitoring und Wirksamkeitsprüfungen.

Bewertung	Punkte
Keine Maßnahmen.	0
Einzelne allgemeine Schulungen oder Maßnahmen.	1
Risikobasierte Schulungs-, Kontroll- und Präventionsprozesse.	3
Systematische Integration mit Monitoring und dokumentierter Wirksamkeitsprüfung, hohe Abdeckung, differenzierte Risikosteuerung und nachvollziehbare kontinuierliche Verbesserung.	5

1.3 Maluspunkte: Erhebliche bestätigte Korruptions- oder Bestechungsvorfälle, rechtskräftige Verurteilungen oder wesentliche Geldstrafen führen zu einer Abwertung des Kriteriums, insbesondere wenn systemische Governance-Mängel erkennbar sind, unzureichende Reaktionsmaßnahmen bestehen oder die Transparenz im Umgang mit den Vorfällen eingeschränkt ist.

Bewertung	Punkte
Erhebliche Vorfälle oder Sanktionen.	−1
Schwere oder systemische Verstöße mit hohen Sanktionen.	−2

3.3.2. Lieferantenmanagement, ESG-Due-Diligence und Zahlungspraktiken

Gewicht im Teilrating: 15,00 % | *wesentlichkeitsabhängig (abwählbar)*

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen Nachhaltigkeits-, Compliance- und Fairnessanforderungen angemessen in die Steuerung wesentlicher Lieferanten-, Geschäfts- und Beschaffungsbeziehungen integriert.

Eine ESG-Due-Diligence gilt als operativ umgesetzt, wenn über reine Vertragsanforderungen hinaus mindestens Risikoklassifizierung, Prüfung, Monitoring oder Abhilfemaßnahmen für relevante Lieferanten bestehen. Eine systematische Integration liegt vor, wenn die Verfahren auf einem nachvollziehbaren risikobasierten Ansatz beruhen und regelmäßig beziehungsweise anlassbezogen auf einen wesentlichen Teil der relevanten Lieferanten angewendet werden.

Zahlungspraktiken werden nicht separat bewertet, sondern nur als ergänzendes Reifeelement für die höchste Bewertungsstufe berücksichtigt.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Nachhaltigkeits-, Compliance- oder Fairnessanforderungen im Umgang mit Lieferanten, Geschäftspartnern oder Beschaffungsprozessen.	0
Grundlegende ESG-, Compliance- oder Fairnessanforderungen an Lieferanten oder Geschäftspartner vorhanden.	1
Strukturierte Strategien, Richtlinien oder Governance-Ansätze zur Steuerung wesentlicher Lieferanten-, Geschäfts- oder Beschaffungsbeziehungen vorhanden.	2
Zusätzlich konkrete operative Maßnahmen wie Lieferantenbewertungen, Due-Diligence-Prozesse, ESG-Screenings oder Supplier-Engagement-Maßnahmen.	3
Umfassende und systematisch integrierte Steuerung wesentlicher Lieferanten- und Geschäftsbeziehungen einschließlich nachvollziehbarer ESG-, Compliance- oder Fairnessanforderungen, Monitoring und Abhilfemechanismen.	4
Sehr fortgeschrittenes und transparentes Management wesentlicher Lieferanten- und Geschäftsbeziehungen mit umfassender ESG- und Compliance-Integration, operativer Steuerung, regelmäßiger Überprüfung sowie nachvollziehbarer Umsetzung fairer Geschäfts- und Zahlungspraktiken.	5

3.3.3. Ziele und Steuerung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken

Gewicht im Teilrating: 15,00 %

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen messbare Ziele, Kennzahlen oder Steuerungsmechanismen zur Sicherstellung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken definiert und die Wirksamkeit seiner Maßnahmen systematisch überwacht.

Die reine Zahl gemeldeter Compliance-, Korruptions- oder Hinweisgeberfälle wird nicht automatisch als negative Entwicklung bewertet. Eine steigende Zahl von Meldungen kann auch auf die Bekanntheit und Funktionsfähigkeit der Meldekanäle zurückzuführen sein. Entscheidend sind daher insbesondere Risikoabdeckung, Bearbeitungsqualität, Reaktionszeiten, Abhilfemaßnahmen und die Vermeidung wiederkehrender struktureller Schwächen.

Bewertung	Punkte
Keine erkennbaren Ziele, Kennzahlen oder regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen zu wesentlichen Governance- und Compliance-Themen.	0
Allgemeine Zielsetzungen zur Einhaltung von Gesetzen, zu Integrität, Compliance oder verantwortungsvoller Unternehmensführung. Eine strukturierte Überprüfung der Wirksamkeit ist nicht erkennbar.	1
Einzelne Prozessziele, Kennzahlen oder Kontrollen sind vorhanden, beispielsweise Schulungsquoten, Prüfungen, Fallzahlen oder Risikoanalysen. Die Steuerung erfolgt jedoch punktuell und ohne umfassenden Zusammenhang zwischen Ergebnissen und Folgemaßnahmen.	2
Für mehrere wesentliche Governance-Themen bestehen nachvollziehbare Steuerungsgrößen und regelmäßige Reviews. Dazu können Compliance-Risikoanalysen, Schulungsabdeckung, Bearbeitungszeiten, Kontrollfeststellungen, Lieferantenprüfungen	3

Bewertung	Punkte
oder Cybersecurity-Meilensteine gehören. Festgestellte Schwächen werden grundsätzlich adressiert.	
Für den überwiegenden Teil der wesentlichen Governance-Themen besteht ein systematisch integriertes Wirksamkeitssteuerungssystem. Ziele, Risikoanalysen, Kennzahlen, Kontrollen, Verantwortlichkeiten und Eskalationsprozesse sind miteinander verbunden. Maßnahmen und Verbesserungen aufgrund festgestellter Abweichungen werden nachvollziehbar beschrieben.	4
Umfassendes, risikobasiertes und wirksamkeitsorientiertes Steuerungssystem für die wesentlichen Governance-Themen. Die Wirksamkeit wird regelmäßig anhand geeigneter quantitativer und qualitativer Indikatoren überprüft, von den zuständigen Leitungs- oder Aufsichtsorganen überwacht und transparent berichtet. Schwachstellen, Zielabweichungen und daraus abgeleitete Verbesserungen werden nachvollziehbar offengelegt.	5

3.3.4. Lobbyismus und politische Einflussnahme

Gewicht im Teilrating: 15,00 % | *wesentlichkeitsabhängig (abwählbar)*

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen politische Einflussnahme, Lobbying-Aktivitäten und politische Beiträge transparent offenlegt und nachvollziehbare Governance-Mechanismen für den Umgang mit politischer Interessenvertretung etabliert hat.

Eine nachvollziehbare Ausrichtung liegt vor, wenn das Unternehmen wesentliche politische Positionen oder Lobbying-Themen benennt und darlegt, wie diese mit den eigenen öffentlich kommunizierten Nachhaltigkeitszielen und -richtlinien vereinbar sind. Die bloße Mitgliedschaft in Verbänden oder die allgemeine Unterstützung nachhaltiger Regulierung reicht nicht aus.

Bewertung	Punkte
Keine oder nahezu keine Angaben zu politischer Einflussnahme, Lobbying oder politischen Beiträgen.	0
Allgemeine Angaben zu politischer Interessenvertretung, Verbandsarbeit oder politischen Aktivitäten vorhanden.	1
Strukturierte und nachvollziehbare Offenlegung politischer Beiträge, Lobbying-Aktivitäten, Governance-Ansätze oder wesentlicher Lobbying-Themen, einschließlich Angabe des Gesamtwerts finanzieller und geldwerter politischer Zuwendungen – direkt und indirekt – im Berichtszeitraum.	3
Umfassende und transparente Offenlegung politischer Einflussnahme mit klarer Darstellung wesentlicher Lobbying-Themen, Governance-Strukturen und politischer Beiträge sowie nachvollziehbarer Ausrichtung auf Nachhaltigkeits- oder Unternehmensziele.	5

3.3.5. Kontroverse Aktivitäten: Exposure und Ausschlusskriterien

Gewicht im Teilrating: 15,00 % | *wesentlichkeitsabhängig (abwählbar)*

Bewertet wird, inwieweit das Unternehmen transparent offenlegt, ob und in welchem Umfang es über Kapitalanlage und/oder Underwriting Umsatzexposure gegenüber kontroversen Aktivitäten hat – fossile

Brennstoffe, Chemieproduktion, kontroverse Waffen und Tabak – und welche Ausschlusskriterien es dafür anwendet (ESRS 2 SBM-1, Absatz 20 Buchstabe d).

Eine Ausschlusspolitik gilt als umfassend, wenn betroffene Aktivitäten, Anwendungsbereich, Umsatz- oder sonstige Schwellenwerte, Ausnahmen, Übergangsregelungen und Überwachungsprozess nachvollziehbar festgelegt sind. Die Anwendung auf Kapitalanlage beziehungsweise Underwriting ist nur erfüllt, wenn die Regel für den jeweiligen Bereich ausdrücklich gilt. Eine allgemeine konzernweite Nachhaltigkeitsposition ohne erkennbare operative Anwendung reicht nicht aus.

Die Bewertung erfolgt über zwei gleichgewichtete Teilaspekte, deren Durchschnitt die Kriteriumsbewertung ergibt. Anschließend werden gegebenenfalls Maluspunkte abgezogen.

5.1 Exposure-Transparenz:

Bewertung	Punkte
Keine Exposure-Angaben.	0
Qualitative Einordnung oder Angaben zu einzelnen Bereichen.	1
Quantifizierung mehrerer für das Unternehmen relevanter Kategorien.	3
Vollständige, vergleichbare Exposure-Angaben mit Vorjahreswerten sowie zusätzlich Zielpfade beziehungsweise nachweisbare Exposure-Reduktion.	5

5.2 Ausschluss- und Steuerungskriterien:

Bewertung	Punkte
Keine nachvollziehbaren Regeln.	0
Allgemeine Ausschlusserklärungen.	1
Konkrete Ausschlüsse für einzelne kontroverse Bereiche.	3
Umfassende Regeln für Kapitalanlage und/oder Underwriting mit Prüf- und Eskalationsprozessen.	5

5.3 Maluspunkte: Legt der Nachhaltigkeitsbericht oder eine andere herangezogene, belastbare Quelle ein bestätigtes Umsatz- oder Portfolio-Exposure größer 0 Prozent gegenüber kontroversen Waffen offen – worunter insbesondere Anti-Personen-Minen, Streumunition sowie chemische oder biologische Waffen fallen –, so wird unabhängig von Höhe des Exposures, Kontext oder sonstiger Qualität der Offenlegung wie folgt verfahren:

- Die für dieses Kriterium nach der regulären Bewertungsskala von 0 bis 5 ermittelte Punktzahl wird um 2 Punkte reduziert.
- Die Untergrenze ist 0; ein negativer Wert entsteht nicht.
- Der Abzug erfolgt zusätzlich zur regulären Einstufung und ersetzt diese nicht. Die ursprüngliche Bewertungsstufe bleibt in der Begründung nachvollziehbar dokumentiert.
- Der Malus wird unabhängig von einer etwaigen Wesentlichkeitseinstufung des Kriteriums angewendet.
- Für die übrigen drei Kategorien – fossile Brennstoffe, Chemieproduktion und Tabak – gilt dieser Malus nicht. Dort ist ein Exposure größer 0 Prozent bei entsprechender Transparenz weiterhin regulär bewertbar.

Bewertung	Punkte
Bestätigtes Exposure gegenüber kontroversen Waffen größer 0 Prozent.	−2

4. Die Ergebnisse

Das Ergebnis des M&M Ratings ESG Unternehmen wird jeweils aktuell in der Software M&M Office, auf der Website von MORGEN & MORGEN sowie in der Wirtschaftspresse veröffentlicht.

Ausgewiesen werden das Gesamtergebnis in Sternen sowie die drei Teilratings Environment, Social und Governance, jeweils ebenfalls in Sternen. Dadurch bleibt erkennbar, aus welchen Stärken und Schwächen sich ein Gesamtergebnis zusammensetzt.

Die bedeutendsten Makler- und Versicherungsunternehmen sowie die Wirtschaftspresse greifen bei Versicherungsvergleichen und Analysen sowie Ratings und Rankings regelmäßig auf Daten, Berechnungen und Auswertungen von MORGEN & MORGEN zurück.

5. Glossar

Die folgenden Begriffe werden in dieser Ratingdokumentation verwendet.[4]

Begriff	Erläuterung
Carbon Credits / Removal-Projekte	Zertifikate beziehungsweise Projekte, über die Treibhausgasemissionen außerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs vermieden oder der Atmosphäre entnommen werden. Sie werden im Rating nur berücksichtigt, wenn Art, Menge und Qualitätsstandard erkennbar sind und zugleich eigene Reduktionsmaßnahmen bestehen.
Dekarbonisierungshebel	Strategische und operative Maßnahmen, die es einem Unternehmen ermöglichen, seine Treibhausgasemissionen systematisch zu reduzieren und langfristig klimaneutral zu wirtschaften.
ESG-Due-Diligence	Systematische Prüfung von Geschäftspartnern und Lieferanten auf ökologische, soziale und governancebezogene Risiken, einschließlich Risikoklassifizierung, Prüfung, Monitoring und Abhilfemaßnahmen.
Finanzierte Emissionen	Treibhausgasemissionen, die den über die Kapitalanlage finanzierten Unternehmen und Projekten anteilig zugerechnet werden. Sie bilden bei Versicherern regelmäßig den größten Teil der Scope-3-Emissionen.
Gender Pay Gap	Kennzahl, die die durchschnittliche Einkommensdifferenz zwischen Männern und Frauen innerhalb eines Unternehmens sichtbar macht.
Grievance-Mechanismus	Formalisiertes Beschwerdeverfahren, über das Betroffene Anliegen melden können und das definierte Zuständigkeiten für Prüfung, Bearbeitung und Nachverfolgung von Abhilfemaßnahmen vorsieht.
Internes CO_2-Bepreisungssystem	Eine organisatorische Regelung, die es dem Unternehmen ermöglicht, CO_2-Preise bei der strategischen und operativen Entscheidungsfindung

[4] Einige Erläuterungen sind der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entnommen. Dort findet sich ein ausführliches Glossar zu den relevantesten Begriffen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Begriff	Erläuterung
	anzuwenden. Üblich sind zwei Formen: der Schattenpreis, ein theoretischer Kosten- oder Nominalbetrag, der nicht in Rechnung gestellt wird, aber zur Bewertung wirtschaftlicher Auswirkungen von Investitionen, Projekten oder Initiativen herangezogen wird, sowie eine interne Steuer oder Gebühr, die auf Grundlage der Treibhausgasemissionen einer Geschäftstätigkeit oder Produktlinie berechnet wird.
Klimabedingte physische Risiken	Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akute) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute physische Risiken ergeben sich aus Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, die Verfügbarkeit von Wasser, die biologische Vielfalt und die Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.
Klimaszenarien	Eine plausible Beschreibung zukünftiger Entwicklungen auf der Grundlage einer Reihe kohärenter und in sich schlüssiger Annahmen über die wichtigsten Triebkräfte, beispielsweise technologischen Wandel oder Preise, und deren Beziehungen.
Kontroverse Waffen	Waffenkategorien, deren Einsatz international geächtet oder verboten ist, insbesondere Anti-Personen-Minen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen.
Kumulativität	Grundsatz, nach dem eine höhere Bewertungsstufe voraussetzt, dass die wesentlichen Anforderungen der niedrigeren Stufen ebenfalls erfüllt sind.
Malus	Punktabzug, der bei bestätigten Vorfällen zusätzlich zur regulären Einstufung eines Kriteriums vorgenommen wird.
Phase-in	Regulatorisch vorgesehene Übergangsfrist, während der bestimmte Angaben noch nicht oder nur eingeschränkt berichtet werden müssen.
Resilienzanalyse	Analyse, in der aus Klimaszenarien nachvollziehbare Aussagen zur Widerstandsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit oder Veränderungsnotwendigkeit von Strategie, Geschäftsmodell oder Portfolio abgeleitet werden.
Szenarioanalyse	Analyse, in der mindestens zwei unterschiedliche plausible Klimaszenarien oder Entwicklungspfade unter Angabe relevanter Zeithorizonte und Annahmen betrachtet werden.
Taxonomiefähigkeit	Bezeichnet die grundsätzliche Möglichkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, gemäß den Kriterien der EU-Taxonomie klassifiziert zu werden. Sie beschreibt, ob eine Aktivität unter den Anwendungsbereich der Taxonomie fällt und somit hinsichtlich ihrer ökologischen Nachhaltigkeit bewertet werden kann.
Taxonomiekonformität	Liegt vor, wenn eine taxonomiefähige wirtschaftliche Tätigkeit die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie erfüllt, keine erheblichen Umweltziele beeinträchtigt und Mindestschutzmaßnahmen beachtet. Sie zeigt an, in welchem Umfang eine Aktivität tatsächlich zu den definierten Umweltzielen beiträgt und formal als nachhaltig eingestuft werden darf.
Transitorische Risiken	Risiken, die aufgrund des Übergangs zu einer CO_2-armen, klimaresilienten Wirtschaft entstehen. Sie umfassen in der Regel politische, rechtliche und technologische Risiken sowie Markt- und Reputationsrisiken.

Begriff	Erläuterung
Übergangsplan für den Klimaschutz	Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem Ziele, Maßnahmen und Mittel für den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C und der Klimaneutralität.
Underwriting	Zeichnung von Versicherungsrisiken, einschließlich Risikoprüfung, Annahmeentscheidung und Bedingungsgestaltung.